

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/1114 —

Betr.: Neuordnung der Berufsausbildung im Einzelhandel

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Dr. Ahrens, Dehn, Kaiser, Mühe, Schneider, Wallraff, Frau Wettig-Danielmeier, Auditor, Frau Hammelstein, Frau Lemmermann, Frau Pistorius, Frau Tewes, Wernstedt (SPD) vom 21. 5. 1987

Die Neuordnung der Berufsausbildung im Einzelhandel tritt am 1. 8. 1987 in Kraft. Die jetzt durchgesetzte einheitliche dreijährige Berufsausbildung für den Einzelhandel könnte zu einer Verbesserung des Ausbildungsplatzangebotes für Mädchen führen. Die bisherige Stufenausbildung führte dazu, daß überwiegend jungen Frauen nur die zweijährige Ausbildung zur Verkäuferin angeboten wurde. Dabei bilden die Verkäuferinnen die Berufsgruppe mit der größten Zahl von weiblichen Arbeitslosen.

Da jedoch die bisherige zweijährige Ausbildung zum(r) Verkäufer(in) noch nicht ganz abgeschafft wurde, sondern bis 1989 parallel zur neuen Ausbildung weiterläuft, besteht die Gefahr, daß die berufliche Benachteiligung der jungen Frauen bestehenbleibt. Die Tatsache, daß Einzelhandelsverbände ihren Mitgliedern empfehlen, neue Ausbildungsverträge zunächst für die Laufzeit von zwei Jahren abzuschließen, beweist das. In den „Brancheninformationen“ der Bundesfachverbände und Bezirksfachgemeinschaften wird diese Empfehlung im übrigen unverholen mit dem Hinweis verbunden, daß bei Zweijahresverträgen die Anrechnungsverpflichtung auf ein halbes Jahr reduziert werden könne.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie die Neuordnung der Berufsausbildung zum/zur Kaufmann/Kauffrau im einzelnen?
2. Wie schätzt sie die zahlenmäßige Aufteilung der Ausbildungsverträge nach der neuen dreijährigen und der alten, zweijährigen, Berufsausbildung ein?
3. Wie weit ist sichergestellt, daß durch gemeinsamen Unterricht nach dem neuen Rahmenlehrplan die Möglichkeiten des „Durchstiegs“ von der zweijährigen zur dreijährigen Ausbildung gewahrt bleiben?
4. Wie weit sind die Vorbereitungen an den Berufsschulen erfolgt, im Hinblick auf
 - die sachlichen Voraussetzungen,
 - die Anpassung der Lehrpläne,
 - die Fortbildung der Lehrer?
5. Welche Auswirkungen hat die Neuordnung auf das Ausbildungsplatzprogramm Niedersachsen (APN)? Wird im Rahmen des APN nur die dreijährige, zukunftssichere Ausbildung angeboten werden?

6. Wie beurteilt sie die o.g. Empfehlung von Einzelhandelsverbänden an ihre Mitglieder?
7. Wie wird sie sicherstellen, daß die volle Anrechnungsverpflichtung für das BGJ nicht unterlaufen wird? Sieht sie Möglichkeiten, durch die im Zusammenhang mit der Neuordnung der Metall- und Elektroberufe ohnehin erforderliche Neufassung der Anrechnungsverordnung des Bundes dieses Ziel zu erreichen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Kultusminister
— 01 — 01 420/5 — 11/1114 —

Hannover, den 13. 8. 1987

Im Neuordnungsverfahren der Berufsausbildung im Einzelhandel ist die Frage noch offengeblieben, ob auf einen zweijährigen Ausbildungsgang neben der dreijährigen Ausbildung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Einzelhandel künftig verzichtet werden kann. Einerseits gewährleistete der überwiegend von Mädchen nachgefragte zweijährige Ausbildungsgang zum Verkäufer/zur Verkäuferin häufig nicht den Durchstieg zum Einzelhandelskaufmann/zur Einzelhandelskauffrau auch bei Vorliegen der erforderlichen Qualifikationen und entsprechenden Wünsche. So ergibt eine Studie des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauenfragen und Gesundheit, daß „Mädchen selbst bei guten Noten seltener als Jungen den ‚Durchstieg‘ zum Einzelhandelskaufmann/zur Einzelhandelskauffrau erreichen“. Andererseits könnte in einem völligen Verzicht auf einen zweijährigen Ausbildungsgang im Einzelhandel aber auch die Gefahr liegen, daß Ausbildungsinteressentinnen und -interessenten mit geringerer Leistungsfähigkeit die Möglichkeit einer Ausbildung im Einzelhandel genommen wird. Die Sozialparteien sind daher übereingekommen, die bisherige zweijährige Ausbildung zum Verkäufer/zur Verkäuferin bis 1989 weiter zuzulassen. Während dieser Zeit soll eine neutrale Gutachtergruppe ein Gutachten darüber erstellen, ob die zweijährige Ausbildung zum Verkäufer/zur Verkäuferin ersatzlos entfallen soll oder ob an ihre Stelle eine ebenfalls neugeordnete zweijährige Einzelhandelsausbildung treten soll.

Es ist richtig, daß mit der dreijährigen Fortgeltung der zweijährigen Ausbildung zum Verkäufer/zur Verkäuferin auch die genannten Probleme, insbesondere für Mädchen fortbestehen. Andererseits aber würde ein ersatzloser Fortfall dieser Ausbildung zum jetzigen Zeitpunkt zu noch stärkeren Benachteiligungen junger Frauen führen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Im Hinblick auf die qualifikatorischen Verbesserungen und Anpassungen in der neugeordneten dreijährigen Ausbildung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Einzelhandel bewertet die Landesregierung diese Neuordnung positiv.

Zu 2:

Sichere Aussagen zum Verhältnis zwischen der alten zweijährigen und neuen dreijährigen Ausbildung zum diesjährigen Ausbildungsbeginn können erst nach dem 30. 9. 1987 gemacht werden.

Zu 3:

Die Mehrzahl der Lerninhalte und Lernziele der neugeordneten (dreijährigen) Ausbildung deckt sich mit den Plänen, die für die alte (zweijährige + 3. Jahr, fakultativ) Ausbildung bestanden haben. Die in der neuen Ausbildungsordnung vorgesehenen zusätzlichen Inhalte (z. B. Warenwirtschaftssystem, neue Technologien) werden teilweise dem Unterricht des ersten Ausbildungsjahres zugeschlagen (wie z. B. neue Technologien) oder im dritten Jahr erteilt. Der Unterricht kann daher nach beiden Ausbildungsordnungen (mit den genannten Änderungen) gemeinsam erteilt werden, so daß auch ein „Durchstieg“ von der zweijährigen zur neuen dreijährigen Ausbildung möglich ist.

Zu 4:

Die Vorbereitungen sind auf mehrfache Weise durchgeführt worden: Zusammen mit den Schulbaurichtlinien wurden Raumbblätter für das Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung erstellt und den Schulträgern bekanntgegeben, in denen die entsprechenden Übungsräume (z. B. für Kundenberatung und fachbezogene Übungen) vorgesehen werden. Ebenso wurden „Empfehlungen zur Ausstattung berufsbildender Schulen mit Rechnern“ gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet, die z. Z. umgesetzt werden.

Der neugeordnete Ausbildungsrahmenplan des Bundes für die Ausbildung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Einzelhandel ist für Niedersachsen unmittelbar in Kraft gesetzt worden.

Die Schulen wurden im Februar 1987 in getrennten Dienstbesprechungen je Regierungsbezirk auf die erforderliche Neuordnung und die notwendigen Konsequenzen hingewiesen. Die Lehrer/innenschaft (Einzelhandelsfachlehrer/innen) wurde ebenfalls in getrennten Dienstbesprechungen mit den neuen Lehrplänen in allen Einzelheiten bekanntgemacht. Außerdem finden in Fachkonferenzen der einzelnen Schulen die erforderlichen Umsetzungen vor Ort statt.

Ferner sind im Rahmen der Aufgaben des Niedersächsischen Landesinstituts für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung (NLI) Lehrerfortbildungskurse eingeplant, durch die alle Schulstandorte erreicht werden.

Zu 5:

Für ein evtl. Ausbildungsplatzprogramm 1987 des Landes Niedersachsen (apn '87) wird es bei der grundständigen zweijährigen Ausbildung im Beruf Verkäufer/Verkäuferin bleiben. Als Restversorgungsprogramm hat das apn gerade im Einzelhandelsbereich eine Klientel, deren Leistungsfähigkeit teilweise nicht zu hoch veranschlagt werden darf. Es müssen daher Überforderungen und damit Ausbildungsmißerfolge vermieden werden. Wie bisher aber in Richtung auf den Einzelhandelskaufmann/die Einzelhandelskauffrau soll den dafür qualifizierten apn-Teilnehmern künftig der „Durchstieg“ zum Kaufmann/zur Kauffrau im Einzelhandel ermöglicht werden.

Zu 6:

Die genannte Empfehlung einzelner Einzelhandelsverbände wäre dann nicht unbedenklich, wenn sie während der Fortgeltung der Ausbildung zum Verkäufer/zur Verkäuferin die Eigenständigkeit der neugeordneten Ausbildung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Einzelhandel praktisch beseitigen und sie lediglich zum Fall des späteren „Durchstiegs“ machen würden. Das wäre nicht im Sinne der Neuordnung; das würde das eingangs genannte Mädchenproblem über Gebühr belasten, könnte dem Grundsatz der Vertragswahrheit des Berufsbildungsgesetzes widersprechen und würde auch in den Fällen der von vornherein beabsichtigten dreijährigen Ausbildung zu einer ungerecht-

fertigten nur halbjährigen Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahres führen. Wie weit solche Empfehlungen von den Betrieben auch umgesetzt werden, können die nach dem 30. 9. 1987 vorliegenden Zahlen ergeben. Die Landesregierung wird dies sorgfältig beobachten und ggf. den Kontakt zu den Verbänden des Einzelhandels aufnehmen.

Zu 7:

Die volljährige Anrechnungspflicht bestand nur für den von vornherein abgeschlossenen Ausbildungsvertrag über die Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann/zur Einzelhandelskauffrau. Bedauerlicherweise hat es der Bundesminister für Wirtschaft bisher versäumt, diese volljährige Anrechnungspflicht in der BGJ-Anrechnungsverordnung auf den neuen Beruf des Kaufmanns/der Kauffrau im Einzelhandel zu übertragen. Dieses schnell nachzuholen ist dringend beim Bundesminister für Wirtschaft angemahnt worden. Für die noch drei Jahre fortgeltende (zweijährige) Ausbildung zum Verkäufer/zur Verkäuferin gilt die für zweijährige Ausbildungen bestimmte halbjährige Anrechnung, die auch sachgerecht und damit nicht überprüfungsbedürftig ist. Ein Unterlaufen volljähriger Anrechnung wäre nur durch die vertragsrechtliche Aufteilung einer dreijährigen Ausbildung in einen zweijährigen und einen einjährigen Anschluß- bzw. „Durchstiegs“-Vertrag denkbar. Das aber im Verordnungswege auszuschließen, dürfte außerordentlich schwierig sein. Das „Nachholen“ eines halben Anrechnungsjahres in der Anschluß- oder „Durchstiegs“-Stufe würde ein halbes Jahr Anrechnung auf nur ein Ausbildungsjahr konzentrieren, was kaum möglich und damit auch nicht verordnungsfähig wäre.

Die Landesregierung wird ein eventuelles Unterlaufen der volljährigen Anrechnung in der geschilderten Weise beobachten und erforderlichenfalls in geeigneter Weise reagieren. Die eingangs genannten Mädchenprobleme sind hiervon jedoch weniger berührt, da es hierbei nicht um den Ausschluß von Mädchen vom „Durchstieg“ in das dritte Ausbildungsjahr geht, sondern nur um dessen vertragsrechtliche Abtrennung.

Knies